

zu §. 8 für die unbedingte Zulassung von 2 Handwerkern jeder Classe so wie zu §. 27 für obige Einschaltung und den Wegfall der §§. 28 und 29 sich aussprechen müssen.

Im Uebrigen hält die Deputation es für wünschenswerth,

daß statt des Schlußwortes in §. 27

„Vorrechte“

der mildere und hier ebenfalls zulängliche Ausdruck

„Rechte“

gebraucht werde.

Referent v. Hartmann: Nachdem das Concessionsystem durch den Beschluß der Kammer in Wegfall gebracht worden ist, so erledigt sich dasjenige, was die Deputation zu dieser §. im Bericht bemerkt hat, beinahe durchgängig, und es wird daher auch die zu §. 27, im Eingange der Bemerkungen zu dieser §. von der Majorität beantragte Einschaltung in Wegfall kommen. Bloß der am Schlusse zu lesende Antrag der Deputation, daß statt „Vorrechte“ gesetzt werden möge: „Rechte“, ist noch zu berücksichtigen.

Abg. Braun: Die §§. 2 und 27 correspondiren miteinander. §. 2 will die Rechte der Städte, insoweit sie dieses Gesetz überschreiten, unter den daselbst angegebenen Bedingungen, aufrecht halten, §. 27 will dagegen die Vorrechte, oder wie man es nennen will, die Rechte der Gerichtsherrschaften unter den gleichen Verhältnissen berücksichtigt wissen. Wenn nun die Deputation bei §. 2 vorgeschlagen hat, daß dabei ein Zusatz gemacht werde, und zwar der Zusatz: in sofern die Rechte der Städte widerspruchlos bestehen, der später dahin verändert wurde: „insoweit sie in anerkannter Wirksamkeit bestehen“, so dürfte es auch bei dieser §. nicht unbillig sein, daß der Genuß der Vorrechte der Gerichtsherrschaften und der Landgemeinden an dieselbe Bedingung geknüpft werde. Deshalb erlaube ich mir das Amendement, daß bei §. 27. hinzugefügt werde: „insoweit sie in anerkannter Wirksamkeit noch bestehen“ hiermit zu stellen.

Präsident D. Haase: Der Abg. Braun hat beantragt, daß am Schlusse der §. hinzugesetzt werde: „insoweit sie in anerkannter Wirksamkeit noch bestehen“, und ich frage die Kammer: ob sie das Amendement unterstütze? — Wird hinlänglich unterstützt.

Abg. v. Thielau: Wird über §. 28 ebenfalls discutirt? Die Deputation hat diese §§. zusammengezogen.

Referent v. Hartmann: Die §§. sind nicht zusammengezogen worden, sondern bloß die Anmerkungen im Berichte zu §§. 27, 28, 29.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand über §. 27 spricht, so würde ich zur Abstimmung übergehen. Es hat nämlich die Deputation zunächst vorgeschlagen, daß das Wort „Vorrechte“ in „Rechte“ verwandelt werde. Stimmt man der Deputation bei? — Es wird einstimmig beigetreten. —

Präsident D. Haase: Der Abg. Braun hat beantragt, daß gesetzt werde: „insoweit sie in anerkannter Wirksamkeit

noch bestehen“, und ich frage die Kammer, ob sie diesem Amendement ihre Beistimmung gebe? — Wird einstimmig ertheilt. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 27 mit dieser Abänderung an? — Wird gegen 2 Stimmen angenommen.

§. 28. Dagegen begründet ein über die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes hinausgehender, auf ausdrücklichen Rechtstiteln (§. 27.) nicht beruhender älterer Besitzstand, selbst wenn er die Eigenschaft eines unvordenklichen hätte, künftig weiter kein Recht auf eine Ausnahme von obigen Bestimmungen, insofern das diesfallsige Herkommen nicht binnen fünf Jahren, von Publication dieses Gesetzes an gerechnet, unter Angabe der Beweismittel bei der vorgesezten Regierungsbehörde angezeigt, und von letzterer nach vorhergegangener Erörterung anerkannt worden ist. Mit der Bescheinigung des Herkommens kann solchenfalls auch die Nachweisung des örtlichen Bedürfnisses verbunden werden. Gegen die in diesen Fällen von der zunächst vorgesezten Regierungsbehörde gegebene Weisung findet einmaliger Recurs an das Ministerium des Innern statt, bei dessen Resolution es bewendet.

§. 29. Die vermöge eines in solcher Art nachgewiesenen und anerkannten örtlichen Herkommens zu bildenden Dorfkrämer und Handwerker sind jedoch den §§. 13 f. und 20 f. erwähnten Einschränkungen unterworfen, insofern nicht auch hiervon eine herkömmliche Befreiung dargethan worden ist.

Die Motiven zu §§. 28 und 29 lauten:

ad §§. 28. und 29. (Man vergl. §. 29. des vorigen Gesetzentwurfs). Ohne diese Bestimmung würde man genöthigt sein, entweder den in der Regel durch Bedürfniß des Orts gebildeten *statum quo* aufzuheben, oder wiederum ein Normaljahr für die zu gestattende Fortdauer desselben einzuführen, wie bisher ein solches nach dem Mandate vom 29. Januar 1767 rücksichtlich des Schlachtens und Backens beobachtet worden ist, welches aber nach der bisherigen Erfahrung, je weiter die Zeit vorrückt, desto mehr seine practische Anwendbarkeit verliert.

Da in dergleichen Fällen die Bescheinigung des Herkommens (worunter hier, da das Gesetz nicht, wie beim Mandate vom 29. Januar 1767 der Fall war, mit einem unbedingten Verbote gegenüber steht, nicht der Beweis der Immemorial-Verjährung, sondern nur ein Besitzstand über rechtsverwährte Zeit hinaus zu verstehen ist), bisweilen Schwierigkeiten hat, weshalb sie nicht vollständig hergestellt werden kann, gleichwohl es dem Zwecke des Gesetzes entgegen sein würde, deshalb die Anerkennung ganz zu verweigern, wenn das Ortsbedürniß demungeachtet eine solche erfordern sollte, so erscheint es angemessen, die Nachweisung des Bedürfnisses mit der Bescheinigung des Herkommens verbinden zu lassen.

Das Deputationsgutachten ist bereits bei §. 27 verlesen worden (s. oben.)

Abg. v. Thielau: Ich muß gestehen, daß ich die §. 28 für eine von denjenigen im Gesetze halte, deren Entstehung man in das neunzehnte Jahrhundert in der That nicht zu setzen vermag, sondern in das Jahr 1760, wenn man sie nicht in eine noch weit frühere Zeit zurückweisen muß. Es ist kaum denkbar, daß man jetzt eine Bestimmung sanctioniren könne, bei welcher nicht die natürliche Freiheit, sondern die Beschränkung präsumirt wird.